

## **Satzung zum Schutz und zur Mehrung des Baum- und Heckenbestandes - Gehölzschutzsatzung (GSchS) in der Gemeinde Ostseebad Prerow**

Gemäß § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) vom 22.10.2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 29 ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow auf ihrer Sitzung am 05.05.2004 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gehölze (Bäume und Hecken) der Gemeinde Ostseebad Prerow zur

- a) Erhaltung und Mehrung des traditionell Orts typischen Gehölzbestandes,
- b) Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- d) Abschwächung von Immissionen und extremen Wetterlagen,
- e) Begünstigung der Luftqualität,
- f) Sicherung eines hohen Erholungswertes

zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums.
2. Diese Satzung gilt nicht für
  - a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Landesnaturenschutzgesetz M-V in seiner gültigen Fassung,
  - b) Wald im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
  - c) Denkmal geschützte Parkanlagen,
  - d) Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,

### **§ 3 Geschützte Gehölze**

#### 1. Geschützte Bäume

1.1. Geschützte Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung sind Bäume mit einem Stammumfang von

Kategorie a)	> 25 cm	Anlage 1 a – gehölzkundlich (dendrologisch) wertvolle Gehölze
Kategorie b)	> 65 cm	Anlage 1 b - sonstige Laub- und Nadelgehölze
Kategorie c)	> 120 cm	Anlage 1 c - Pappeln

gemessen in 1 m Stammhöhe.

1.2. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

- 1.3. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge das Maß der zutreffenden Kategorie überschreitet.
- 1.4. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
2. Geschützte Hecken
  - 2.1. Geschützte Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung sind
    - a) alle geschnittenen Hecken mit einer Länge ab 5 m
    - b) alle ungeschnittenen Hecken mit einer Länge ab 10 m.
  - 2.2. Ungeschnittene Hecken im Sinne dieser Satzung sind vielfältig strukturierte bandartige Gehölzgürtel ohne intensive Pflege.
3. Entfernungen bzw. Veränderungen geschützter Gehölze sind genehmigungspflichtig. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich an das Amt Darß/Fischland zu richten. Dem Antrag ist eine Lageskizze des Grundstückes beizufügen, in dem der Gegenstand des Antrages dargestellt ist.

#### **§ 4 Verbotene Handlungen**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch alle weiteren Handlungen, die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können, das sind insbesondere
  - a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
  - c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren, Parken von Kraftfahrzeugen, die Lagerung von Materialien oder durch Viehtritt entstehen können,
  - d) Beschädigungen der Baumrinde, z.B. durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere,
  - e) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen mit anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, oder Anwendung von Streusalzen,
  - g) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich,
  - h) Schädigungen durch Wasserabsenkungen und Wasseranstauungen.
3. Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 5,0 m Radius um den Stammfuß des Baumes.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

Die Verbote des § 4 gelten nicht für

- a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung von Gehölzen,

- b) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
- c) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind dem Amt Darß/Fischland unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung anzuzeigen, soweit dies im Einzelfall vertretbar und möglich ist.

## § 6 Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde Ostseebad Prerow kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist nach DIN 18 920 zu verfahren.
2. Die Gemeinde Ostseebad Prerow kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen kostenpflichtig durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann bzw. er seinen Pflichten nicht nachkommt.

## § 7 Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder im öffentlichen Interesse verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, oder wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
3. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## § 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

1. Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 ein geschütztes Gehölz entfernt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf seinem Grundstück Ersatz zu schaffen und für diesen eine zweijährige Anwachspflege durchzuführen.
2. Ersatz von Bäumen

2.1. Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

$$\frac{\text{Stammumfang des zu fällenden Baumes}}{\text{Stammumfang der betreffenden Kategorie (§ 3 1.)}} = \frac{\text{Anzahl der Ersatzpflanzungen}}{\text{Anzahl der Ersatzpflanzungen}}$$

Berechnung am Beispiel der Kategorie b):

$$\frac{\text{Stammumfang 168 cm}}{65 \text{ cm}} = 2,58 \text{ Bäume. Gerundet} = \underline{\underline{3 \text{ Bäume als Ersatzpflanzung}}}$$

2.2. Zur Erhaltung eines ortstypischen Charakters sind vorrangig die in der Anlage 3 aufgeführten Gehölze zu pflanzen.

2.3. Zur Neupflanzung ist Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang mindestens 15 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) zu betragen hat.

2.4. Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 eine Ausnahme erteilt, so kann als Ersatz die Pflanzung von Bäumen analog Abs. 1 angeordnet werden.

2.5. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

2.6. Die Höhe einer Ausgleichszahlung beträgt 400,- €/Baum und ergibt sich aus

dem Preis des zu pflanzenden Baumes + Pflanzkosten- + Anwachspflegepauschale.

2.7. Mängel und Schäden an geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort des zu entfernenden Baumes bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen bzw. der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

### 3. Ersatz von Hecken

Entfernte Hecken sind in voller Länge durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Höhe einer Ausgleichszahlung ergibt sich aus dem Preis der für einen Meter Heckenlänge erforderlichen Pflanzen + Pflanzkosten- und Anwachspflegepauschale

0,80 – 1,50 m      10 m Hecke = 1 Baum      40,00 €/m

4. Auf Privatgrundstücken hat bei der Festlegung von Ersatzpflanzungen, die nicht im Zusammenhang mit Baumaßnahmen stehen, die sinnvolle Gestaltung des Gesamtgrundstückes Vorrang. Der Grundstückseigentümer hat Anspruch auf Beratung. Die von ihm verwendete Ersatzpflanzung kann aus eigener Nachzucht stammen.

5. Für Gehölze, an denen ein genehmigter fachgerechter Pflege- bzw. Rückschnitt durchgeführt wurde, der nicht zum Erfolg geführt hat, gilt analog § 8 Abs. 2 bzw. 3. Entscheidungsgrundlage ist eine Kontrolle nach zwei Vegetationsperioden.

## § 9

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Bauvoranfragen und Bauanträgen ist ein Lageplan des Baugrundstückes mit Darstellung des vorhandenen Gehölzbestandes beizufügen.

2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gemäß § 7 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren.

## § 10

### Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Ostseebad Prerow zu leisten. Sie sind zweckgebunden nur im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

## § 11

### Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Amtes Darß/Fischland sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers

oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

## **§ 12 Folgebeseitigung**

Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen entgegen den Verboten des § 4 und ohne das die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Gehölze entfernt, geschädigt oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Ersatz nach § 8 dieser Satzung zu leisten.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Gehölze gemäß § 6 nicht Folge leistet,
  - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt,
  - d) dem § 9 zuwider handelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach Anlage 2 dieser Satzung. Die Zahlung des Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 12 dieser Satzung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Ostseebad Prerow außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Prerow, 05.05.2004

gez. Schumann  
Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 13.09.2004  
ausgehängt am: 13.09.2004  
abgenommen am: 01.10.2004

gez. Schumann (Siegel)  
gez. Schumann (Siegel)

## Anlage 1

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
<b>Kategorie a) &gt; 25 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe wie z. B.</b>		
1	Eibe	Taxus Arten
2	Lebensbaum	Thuja Arten
3	Stechpalme	Ilex Arten
4	Wacholder	Juniperus Arten
5	Weiß (Rot)dorn	Crataegus Arten
6	Rhododendron	
<b>Kategorie b) &gt; 65 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe wie z. B.</b>		
7	Robinie	Robinia Arten
8	Ahorn	Acer Arten
9	Birke	Betula Arten
10	Buche	Fagus Arten
11	Eberesche (Vogelbeere)	Sorbus aucuparia
12	Eiche	Quercus Arten
13	Erle	Alnus Arten
14	Esche	Fraxinus Arten
15	Hainbuche	Carpinus betulus
16	Kiefer	Pinus Arten
17	Lärche	Larix Arten
18	Linde	Tilia Arten
19	Ulme	Ulmus Arten
20	Weide	Salix Arten
21	Wildkirsche	Prunus Arten
22	Douglasie	Pseudotsuga
23	Fichte	Picea Arten
24	Kastanie	Aesculus Arten
25	Tanne	Abies Arten
<b>Kategorie c) &gt; 120 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe</b>		
26	Pappel	Populus Arten

**Anlage 2****Bußgeldkatalog zur Baumschutzsatzung**

<b>Nr.</b>	<b>Zu widerhandlungen</b>	<b>Bußgeld</b>
1.	Unterlassung der Anzeigepflicht	25,00 €
2.	Nichteintragen geschützter Bäume in den Lageplan	250,00 €
3.	Nichteinhalten von Anordnungen zur Pflege geschützter Bäume	250,00 €
4.	Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) im Kronenbereich	pro Baum 250,00 €
5.	Anwendung von Streusalz im Kronenbereich	pro Baum 50,00 €
6.	Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung	155,00 €
7.	Schädigen eines Baumes im Bereich der Baumkrone, Rinde (Stamm) und/oder Wurzel	
7.1.	Mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	25,00 €
7.2.	Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, zum Beispiel - Entfernung eines größeren Astes, - Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln, - Verletzung im äußeren Rindenbereich	50,00 bis 2.500,00 €
7.3.	Schäden, die durch Pflege oder baumpflegerische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind	125,00 bis 5.000,00 €
7.4.	Schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen können	250,00 bis 10.000,00 €
7.5.	Schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen	500,00 bis 15.000,00 €
8.	Entfernen (Roden) eines Baumes	500,00 bis 25.000,00 €

### Anlage 3

<u>Liste der vorrangig für Ersatzpflanzungen zu verwendenden Gehölze</u>
<b>Laubgehölze</b>
Birke
Erle
Ahorn
Buche
Eiche
Esche
<b>Nadelgehölze</b>
Kiefer
<b>Hecken</b>
Liguster
Kartoffelrose
Zwergkiefer
Weißdorn
Hainbuche
Flieder
Stechpalme
Eibe